Pfarrwahlreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

(gestützt auf die Gemeindeordnung vom 01. September 2010, § 9; § 10; § 19; § 21; § 46; § 47 sowie §§ 54 – 58)

A Amtsdauer

Art. 1 – Beginn und Ende

[1] Die Amtsdauer der Pfarrpersonen beginnt jeweils am 01. August, im zweiten Jahr nach Legislaturbeginn.

[2] Sie dauert 4 Jahre und endet mit dem 31. Juli oder am Ende des Monats, in welchem die Pfarrperson das Pensionierungsalter erreicht.

B Wahlvoraussetzungen für ein Gemeindepfarramt (GO § 55)

Art. 2 – Wählbarkeit

Für die Wahl als Pfarrperson in ein Gemeindepfarramt sind das Wählbarkeitszeugnis einer schweizerischen reformierten Landeskirche und die Ordination erforderlich.

Art. 3 – Ausnahmen

[1] Der Kirchenrat kann Ausnahmen beschliessen.

[2] Solche werden auf Antrag der Pfarrwahlkommission dann bewilligt,

a) wenn der Studiengang der/des Bewerbenden den Voraussetzungen entspricht, die im Konkordat für die gegenseitige Anerkennung von Pfarrpersonen festgelegt sind**,**

b) oder wenn die/der Bewerbende nachweisen kann, dass sie/er diese Voraussetzungen in anderer Weise erfüllt.

Art. 4 – Voraussetzungen für Bewerbende aus dem Ausland

[1] Bewerbende mit ausländischem Studienabschluss sind nur wählbar, wenn sie von der eigenen Landeskirche in den kirchlichen Dienst übernommen worden sind.

[2] Bewerbende aus dem Ausland müssen mit den Gepflogenheiten der deutschschweizerischen reformierten Landeskirche vertraut sein.

Art. 5 – Auflagen

Der Kirchenrat kann Auflagen verfügen (z.B. Besuch und Absolvierung von Studien in einzelnen Fächern an einer deutschschweizerischen Universität).

Bundesstrasse 15
6300 Zug

T 041 726 47 47
F 041 726 47 40
www.ref-zug.ch

C Befristete Anstellung als Verweserin / Verweser

Art. 6 – ausserordentliche Wählbarkeit

[1] Beabsichtigt der Kirchenrat, einer Kandidatin/einem Kandidaten die ausserordentliche Wählbarkeit zu erteilen, kann er vorerst mit ihr/ihm einen Anstellungsvertrag als Verweserin/Verweser abschliessen.

[2] Je nach Vertrautheit mit der schweizerischen reformierten Kirchenlandschaft dauert eine Anstellung als Verweserin/Verweser zwischen 1 ½ und 3 Jahren.

[3] Die Dauer der Anstellung wird vom Kirchenrat in Absprache mit der Pfarrwahlkommission bestimmt.

Art. 7 – Begleitung

Ein Mitglied oder eine Delegation der Pfarrwahlkommission wird von der Bezirkskirchenpflege ernannt, um die Verweserin/den Verweser während dieser Zeitdauer zu begleiten. Diese Personen treffen sich regelmässig, besprechen anstehende Fragen und beobachten die Integration der Verweserin/des Verwesers in der Kirchgemeinde und im Bezirk. Die Delegation ist verantwortlich, dass die Bezirkskirchenpflege über den Ausbildungsstand der Verweserin/des Verwesers informiert ist.

Art. 8 – Antrag

6 Monate vor dem vertraglichen Ende der Anstellung als Verweserin/Verweser legt die Bezirkskirchenpflege dem Kirchenrat Bericht und Antrag vor, ob sie die Wahl der Verweserin/des Verwesers als Pfarrperson wünscht oder nicht.

Art. 9 – Wählbarkeitszeugnis

[1] Der Kirchenrat lädt die Verweserin/den Verweser zu einem Kolloquium ein. In diesem Gespräch prüft der Kirchenrat die Vertrautheit mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

[2] Sind die Anstellungszeit als Verweserin/Verweser und das Kolloquium befriedigend verlaufen, kann der Kirchenrat der Verweserin/dem Verweser ein Wählbarkeitszeugnis ausstellen.

Art. 10 – Gültigkeit des Wählbarkeitszeugnisses

Dieses kirchenrätliche Wählbarkeitszeugnis ist jedoch nur im Kanton Zug gültig. Bereits beim Bewerbungsgespräch muss die Kandidatin/der Kandidat auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden.

Art. 11 – Auswirkung

Nach Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses durch den Kirchenrat kann das ordentliche Wahlverfahren gemäss vorliegendem Pfarrwahlreglement wie folgt angewendet werden:

Bundesstrasse 15
6300 Zug

T 041 726 47 47
F 041 726 47 40
www.ref-zug.ch

D Neuwahlen (GO § 56)

Art. 12 – Anstoss

Wo eine Pfarrstelle zu besetzen ist, beauftragt der Kirchenrat die entsprechende Bezirkskirchenpflege mit der Bildung einer Pfarrwahlkommission.

Art. 13 – Pfarrwahlkommission

Der Pfarrwahlkommission gehören an:

- 5 bis 7 Mitglieder der zuständigen Bezirkskirchenpflege (von Amtes wegen) ausgenommen ist die Pfarrperson, deren Stelle neu zu besetzen ist.
- 2 Delegierte des Kirchenrates (von Amtes wegen)
- mindestens 3 Gemeindemitglieder des Bezirks

Art. 14 – Wahl der Pfarrwahlkommission

Die Wahl der Gemeindemitglieder und des Präsidiums der Pfarrwahlkommission erfolgt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Bezirksversammlung auf Vorschlag der Bezirks-kirchenpflege oder auf freien Vorschlag aus der Mitte der Wählenden.

Art. 15 – Publikation

Nach ihrer Konstitution ist die Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission im nächsterscheinenden Amtsblatt des Kantons Zug durch die Kirchenkanzlei zu veröffentlichen.

Art. 16 – Ausschreibung der Pfarrstelle

[1] Die Pfarrwahlkommission erstellt das Stellenprofil der zu besetzenden Stelle.

[2] Die Präsidentin/der Präsident der Pfarrwahlkommission veranlasst über die Kirchenkanzlei die Publikation der Stelleninserate in den von der Pfarrwahlkommission ausgewählten Medien.

Art. 17 – Berufung

[1] Entscheidet sich die Pfarrwahlkommission für eine Berufung, genügt die Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt des Kantons Zug.

[2] Die berufene Person durchläuft anschliessend dasselbe Verfahren wie andere Bewerbende.

Art. 18 – Prüfung der Bewerbungen

[1] Die Pfarrwahlkommission prüft die eingegangenen Bewerbungen.

[2] Die Wahlfähigkeit der in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wird durch das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates abgeklärt.

[3] Eine Delegation der Pfarrwahlkommission besucht die Kandidatinnen und Kandidaten im Gottesdienst, sowie, je nach Pflichtenheft, beim Religionsunterricht oder in ähnlichen Veranstaltungen.

Bundesstrasse 15
6300 Zug

T 041 726 47 47
F 041 726 47 40
www.ref-zug.ch

Art. 19 – Vorschlag zur Nomination

[1] Für den Antrag zur Nomination ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Pfarrwahlkommission erforderlich.

[2] Die zur Nomination vorgeschlagene Pfarrperson kennt die Rahmenbedingungen einer Wahl und akzeptiert sie.

Art. 20 – Präsentation der Kandidatin/des Kandidaten

[1] Die Präsidentin/der Präsident der Pfarrwahlkommission stellt die Kandidatin/den Kandidaten dem Kirchenrat vor.

[2] Der Kirchenrat überprüft den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens und bestätigt den Vorschlag der Pfarrwahlkommission.

Art. 21 – Nomination

Anlässlich einer ordentlichen bzw. ausserordentlichen Bezirksversammlung nominieren die Mitglieder des Bezirks ihre Pfarrperson gemäss Antrag der Pfarrwahlkommission. Wird eine Pfarrperson durch den Bezirk nicht nominiert, so erfolgt kein Antrag zur Wahl an den Grossen Kirchgemeinderat.

Art. 22 – Antrag zur Wahl

Die Bestätigung der Nomination erfolgt durch den Kirchenrat, und dieser stellt zuhanden des Grossen Kirchgemeinderates Antrag zur Wahl.

Art. 23 – Wahl der Pfarrperson

Der Grosse Kirchgemeinderat wählt die Pfarrperson für den Rest der laufenden Amtsperiode.

E Wiederwahlen (GO § 57)

Art. 24 – Vorabklärungen

Der Kirchenrat klärt bei den Pfarrpersonen in schriftlicher Form die Bereitschaft zur Wiederwahl und die Akzeptanz der Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Wiederwahl ab.

Art. 25 – Nomination

[1] Bis Ende Januar des Wahljahres erfolgen die Nominationen der wiederzuwählenden Pfarrpersonen an den Bezirksversammlungen.

[2] Der Kirchenrat ist über die Resultate umgehend schriftlich zu informieren.

[3] Wird eine Pfarrperson durch die Bezirksversammlung nicht wieder nominiert, so stellt der Kirchenrat einen Antrag auf Nicht-Wiederwahl der Pfarrperson.

Bundesstrasse 15
6300 Zug

T 041 726 47 47
F 041 726 47 40
www.ref-zug.ch

Art. 26 – Wahl

Der Grosse Kirchgemeinderat wählt die Pfarrpersonen auf Antrag des Kirchenrates, nach den entsprechenden Nominationsbeschlüssen durch die Bezirksversammlungen.

Art. 27 – Publikation und Referendum

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Kirchenkanzlei im Amtsblatt des Kantons Zug kann, gemäss Gemeindeordnung § 9, das fakultative Referendum eingereicht werden. Das Zustandekommen des fakultativen Referendums erfolgt nach Gemeindeordnung § 10.

F Inkraftsetzung (GO § 57)

Art. 28 – Genehmigung

Dieses Reglement ersetzt das Pfarrwahlreglement vom 01. Januar 2008 und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug unverzüglich in Kraft.

Verabschiedet vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug anlässlich seiner Sitzung vom 18. Oktober 2011.

Genehmigt durch den Grossen Kirchgemeinderat am 25. Juni 2012.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 17. August 2012.

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug
Monika Hirt Behler, Präsidentin
Klaus Hengstler, Kirchenschreiber

Bundesstrasse 15
6300 Zug

T 041 726 47 47
F 041 726 47 40
www.ref-zug.ch